

-
- b) Die Steuerverwaltung hat die Rückstellungen und deren Höhe auf die geschäftsmässige Begründetheit zu überprüfen.
 - c) Fallen die Umstände weg, unter deren Voraussetzung die Steuerverwaltung eine steuerfreie Rückstellung anerkannt hat, so ist die Rückstellung aufzulösen und zu versteuern.

II. Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen

- a) Selbständig Erwerbstätige und der Kapital- und Ertragssteuer unterliegende Betriebe sind berechtigt, für drohende Verluste auf Forderungen Rückstellungen vorzunehmen, die in einem bestimmten Konto (Delkrederekonto) zu verbuchen sind. Liegen keine besonderen Umstände vor, können dem Delkrederekonto Beträge bis zu 10%, für Forderungen ausserhalb des schweizerischen Wirtschaftsraumes bis zu 15% des Debitorenbestandes zugewiesen werden. Forderungen gegenüber Gemeinwesen, öffentlichen Instituten, Banken und eigenen Tochtergesellschaften sind vom Gesamtbestand der Debitoren abzuziehen.
- b) Übersteigt der Rückstellungsbetrag 10% bzw. 15% der Forderungen gemäss lit. a, so hat die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen den Nachweis der Berechtigung zur Rückstellung aufzuerlegen.
- c) Sind Forderungen, für die eine Rückstellung geschaffen wurde, ganz oder teilweise verloren, so ist der Verlust über das Delkrederekonto zu buchen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und findet erstmals für die Einschätzung und Veranlagung im Jahre 1968 (Steuerjahr 1967) Anwendung.
